



SCHNEERÄUMUNG

Wer wann und wo streuen/ räumen muss:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass nach § 93 der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960, idgF.) grundsätzlich die **Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet** (ausgenommen Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften) dafür sorgen müssen, dass **Gehsteige und Gehwege**, die sich innerhalb einer Entfernung von **3 Metern ab der Grundstücksgrenze** befinden und dem öffentlichen Verkehr dienen, entlang der gesamten Liegenschaft in der Zeit **von 6 bis 22 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert und bestreut sind.

Existiert kein Gehsteig (Gehweg), so ist der Straßenrand in einer Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen. Überdies haben die Verpflichteten für die Entfernung von Schneewächten und Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude zu sorgen.

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch die Vernachlässigung dieser Pflicht entstanden sind, bereits ab leichter Fahrlässigkeit.

Die Gemeinde ist zur Schneeräumung auf Gehwegen nach der Straßenverkehrsordnung lediglich dann verpflichtet, wenn sie Grundstückseigentümer im Ortsgebiet ist und Gehwege und Gehsteige innerhalb einer Distanz von 3 Metern anliegen (Rathaus, Schulen,...).

Wie oft muss geräumt/gestreut werden?

Bei anhaltendem Schneefall bzw. bei gefrierendem Regen ist ein einmaliger Winterdienst morgens nicht ausreichend. In solchen Fällen hat die Räumung und Streuung innerhalb kurzer Intervalle mehrmals am Tag zu erfolgen. Sollte ein Schneepflug neuerlich Schnee auf einen bereits geräumten Gehsteig schieben, muss dieser Schnee wieder entfernt werden